



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**21. Jahrgang**

**Potsdam, den 26. Oktober 2010**

**Nummer 34**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes**

**Vom 26. Oktober 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes**

Das Brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz vom 5. Mai 2009 (GVBl. I S. 134), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 2a Besuchskommissionen“.
  - b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:  
„§ 33 (weggefallen)“.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### **„§ 2a**

#### **Besuchskommissionen**

(1) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung beruft im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung Besuchskommissionen, die jährlich mindestens einmal, in der Regel unangemeldet, die nach § 10 Absatz 2 bestimmten Krankenhäuser besuchen und darauf überprüfen, ob die Rechte und die berechtigten Interessen aller Personen nach § 1 Absatz 2 gegenüber dem Krankenhaus gewahrt und die mit der Unterbringung nach diesem Gesetz verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden. Dies gilt auch für Unterbringungen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen nach den §§ 1631b und 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Für jedes Versorgungsgebiet, das in der nach § 10 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung genannt wird, soll eine Besuchskommission gebildet werden.

(3) Für Krankenhäuser, in denen Minderjährige behandelt werden, ist eine gesonderte kinder- und jugendpsychiatrische Besuchskommission zu bilden. Für deren Berufung ist auch das Einvernehmen mit dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen.

(4) Die Prüfung erfasst den Einzelfall sowie die allgemeinen Behandlungsbedingungen aller Stationen und Tageskliniken, die materielle und personelle Ausstattung und die Zusammenarbeit der beteiligten Berufsgruppen und Aufgabenträger. Den Besuchskommissionen ist hierfür auf Verlangen während den Geschäftszeiten Zutritt zu den entsprechenden Geschäftsräumen zu gewähren und die Einhaltung der Psychiatrie-Personalverordnung darzulegen. Zur Überprüfung ist den Besuchskommissionen Einsicht in die erforderlichen Unterlagen, insbesondere in die Stellenbesetzungs- und Dienstpläne zu gewähren. Bei den Besuchen können Patientinnen und Patienten Wünsche, Anregungen und Beschwerden nach § 32 vortragen. Die Besuchskommissionen haben das Recht, die Krankenakten mit Einwilligung der Patientinnen und Patienten einzusehen.

(5) Die Besuchskommission legt alsbald nach einem Besuch dem für Gesundheit zuständigen Mitglied der Landesregierung einen Besuchsbericht über das Ergebnis der Überprüfung vor. Der Besuchsbericht hat auch Wünsche und Beschwerden von Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen; die Kommission soll dazu Stellung nehmen. Der Bericht soll auch angeben, ob die Personalausstattung des Krankenhauses den Anforderungen der Psychiatrie-Personalverordnung sowie den jeweils geltenden Regelungen entspricht. Den Bericht der kinder- und jugendpsychiatrischen Besuchskommission erhält das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung umgehend zur Kenntnis. Einmal in der Legislaturperiode übersendet das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung dem Landtag eine Zusammenfassung der Besuchsberichte und nimmt dazu Stellung.

(6) Den Besuchskommissionen müssen angehören:

1. eine im öffentlichen Dienst mit Medizinalangelegenheiten betraute Person,
2. eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung oder mindestens fünfjähriger Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie,
3. eine Person im öffentlichen Dienst, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat, und
4. eine in der Betreuung psychisch Kranker erfahrene Person aus einem nichtärztlichen Berufsstand.

Personen im öffentlichen Dienst im Sinne von Satz 1 Nummer 1 und 3 sind auch ehemalige im öffentlichen Dienst Beschäftigte. In die kinder- und jugendpsychiatrische Besuchskommission ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Ärztin oder ein Arzt mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie zu berufen. Zusätzlich ist in diese Kommission eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Jugendamtes zu berufen. Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung kann weitere Mitglieder, insbesondere aus Angehörigen- oder Betroffenenorganisationen, auch für einzelne Besuche oder Kommissionen, berufen.

(7) Die Mitglieder der Besuchskommissionen werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Ihre erneute Berufung ist zulässig. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kenntnisse, die sie über persönliche Belange von Patientinnen und Patienten erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur in einer Form in die Berichte aufgenommen werden, die Rückschlüsse auf einzelne Personen ausschließt, es sei denn, die Patientin oder der Patient hat schriftlich zuvor in die Weiterleitung oder Veröffentlichung der über sie gewonnenen Kenntnisse eingewilligt.

(8) Die Mitglieder der Besuchskommissionen sind unabhängig. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Für ihre Entschädigung gelten die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes über die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern entsprechend.

(9) Das Petitionsrecht, die Aufsichtspflichten und -rechte der zuständigen Behörden sowie das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht bleiben unberührt.“

3. § 33 wird aufgehoben.

4. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2a Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 2a“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Oktober 2010

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

### Hinweis der Redaktion

Der Fundstellennachweis für das Brandenburgische Landesrecht wird zukünftig nicht mehr in Papierform herausgegeben, sondern grundsätzlich nur noch im Internet der Landesverwaltung sowie im Intranet mit dem jeweils aktuellen Stand wie folgt abrufbar sein:

Internet:

[www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) - Brandenburgisches Landesrecht - Gesetze und Verordnungen - Fundstellennachweis

Intranet:

über Rubrik „Landesrecht“.

Der jährliche Stand des Fundstellennachweises wird zum 31. Dezember intern dokumentiert. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, Papierausdrucke des Fundstellennachweises als Einzelausgabe gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb der Papierausgabe wird die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen.